

§ 16 ASt-V

ASt-V - Arbeitsstätten-Verordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 16

Information der Bediensteten

Der Dienstgeber hat alle betroffenen Bediensteten, bezogen auf ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich, zu informieren

- a) über das Verhalten im Gefahrenfall, etwa durch deutlichen Anschlag an geeigneten, leicht zugänglichen Stellen,
- b) über die Bedeutung der Alarmsignale, wenn in der Arbeitsstätte eine Alarmeinrichtung vorhanden ist,
- c) über allfällige Lagerverbote und Lagerbeschränkungen,
- d) über die Standorte und die Handhabung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung und
- e) über die Standorte der Einrichtungen für die Erste-Hilfe-Leistung.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at